

# **Abendtermine und Co.: Dienstplicht oder Extraarbeit?**

**Beitrag von „Meike.“ vom 17. Oktober 2016 11:40**

Wenn der Unterricht nachmittags ist, ist der zeitliche Abstand doch gewahrt?

Es gibt Schulen mit Nachmittags/abendunterricht, da sind dann halt auch die Prüfungen abends. Prüfungen zählen nicht als Mehrarbeit sondern sind Teil der DO, wenn es sich um eine solche handelt, müssen sie auch vom Fachlehrer abgenommen werden.

Wenn es eine Sonderform des schulintern verabredeten Leistungsnachweises ist, gelten die Konferenzbeschlüsse: da kann an dann im internet lang und breit nach Rechtsquellen suchen, die wird es nicht geben. Eine Schule kann - qua Dienstvereinbarung oder Konferenzbeschluss - alles en detail nachregeln, was nicht per Erlass oder Verordnung schon geregelt ist.

Mehrarbeit ist juristisch nur als Unterrichtszeit definiert - da unsere Arbeitszeit in Unterrichts-Pflichtstunden berechnet wird. Das heißt, als Mehrarbeit kann man nur zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunden, die über die hinausgehen, die man über das Beamten gesetz zulässigen zusätzlich anzuordnenden hinaus halten muss (in Hessen zB 5 aus dem HBG bei "zwingenden dienstlichen Verhältnissen" = 3 Unterrichtsstunde und 2 im nächsten Jahr zurück zu erstattende qua DO).

Dienstflichten aus der DO zählen dazu nicht, die sind zwar mehr Arbeit aber keine Mehrarbeit im vergütungsfähigen Sinne. Die möglichst einzugrenzen obliegt den GeKoen und PRen qua Beschlüsse und Dienstvereinbarungen und den SLen via Fürsorgepflicht (\*hüstel\*).